

**4457/J XXII. GP**

---

Eingelangt am 29.06.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Anfrage

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier  
und GenossInnen**

**an den Bundeskanzler**

**betreffend „Nahrungsergänzungsmittel/Gefälschte Arzneimittel - Doping &  
Gesundheitsgefährdung - Gerichtliche Verfahren“**

Bereits im Jahre 2004 hat der Fragesteller mehrere Parlamentarische Anfragen zum Problem „Nahrungsergänzungsmittel und Doping“ an die jeweils zuständigen Bundesminister gestellt. Aktuell waren diese Anfragen und Antworten 2005 u.a. deswegen, da zu diesem Zeitpunkt gerade die Berufung von Schirennläufer Hans Knauss gegen seine Dopingsperre vom Internationalen Sportgerichtshof (CAS) abgewiesen wurde. Für den positiven Dopingbefund wurde von Hans Knauss ein Nahrungsergänzungsmittel aus den USA verantwortlich gemacht.

### **Die wesentlichsten Erkenntnisse aus diesen Anfragebeantwortungen:**

- Die von der Innenministerin im Jahr 2005 beantwortete Parlamentarische Anfrage hat erstmals gezeigt, welche sicherheitsbehördliche Maßnahmen (BKA) wegen Gemeingefährdung, sowie wegen Verstößen nach dem Arzneimittelgesetz bei verunreinigten Nahrungsergänzungsmitteln, Dopingmitteln und gefälschten Arzneimitteln - insbesondere bei Internetangeboten - in Österreich 2004 gesetzt wurden (2624/AB XXII. GP). Obwohl die Innenministerin einige Fragen nur teilweise beantwortet hat, haben wir doch erstmals nähere Informationen über die Ermittlungsmöglichkeiten und bisherigen Maßnahmen des BMI im Rahmen der Dopingbekämpfung erhalten. **Voraussetzung für sicherheitsbehördliche Maßnahmen sind, dass der Verdacht einer (oder mehrerer) gerichtlich strafbaren Handlung (z.B. §§ 5a, 84a AMG oder § 176 StGB) vorliegt.**

**Die absolut positive Überraschung dabei:** Es gab schon 2004 Ermittlungen die u.a. gegen Inhaber von Websites geführt wurden, wenngleich die konkreten produktbezogenen Ermittlungsergebnisse nicht bekannt gegeben wurden. Bekannt gegeben wurden auch die Adressen der einzelnen Websites gegen die ermittelt wurde. Nun wäre die Justiz am Zug gewesen, da dieser diese Ermittlungsergebnisse des BMI und Analysen (ARC-Seibersdorf)

übermittelt wurden. Die Antworten der Frau Justizministerin waren aber dazu absolut unbefriedigend, da genau diese Fragen nicht beantwortet wurden (2897/AB XXII. GP).

- Auch 2006 waren Antworten des Innenressorts äußerst informativ. Zur Vollziehung des § 84a AMG wurde allerdings ein legislativer Handlungsbedarf festgestellt.

Da nach § 84a Arzneimittelgesetz nur das in Verkehr bringen bzw. die Anwendung bei anderen „zu Dopingzwecken im Sport“ gerichtlich strafbar ist, haben die Staatsanwaltschaften bzw. im Vorfeld die Ermittlungsbehörden den **Vorsatz** nachzuweisen, **dass diese Dopingmittel eben mit diesem Vorsatz „zu Dopingzwecken im Sport“ in Verkehr gebracht wurden.**

Bei Käufen über das Internet findet aber kein direkter Kontakt zwischen Käufer und Verkäufer statt, womit der Nachweis in der Praxis sehr schwer zu führen ist, was wiederum zu der hohen Zahl von Zurücklegungen bzw. Einstellungen von Verfahren führt.

Weitere Probleme sind die unterschiedlichen (oft fehlenden) rechtlichen Regelungen in den einzelnen Staaten aus denen diese Mittel bezogen werden.

**Aus Sicht der Bundesministerin für Inneres besteht daher zu den §§ 5a und 84a Arzneimittelgesetz legislativer Handlungsbedarf (AB 4096/XXII. GP).** *„Die Worte „zu Dopingzwecken im Sport“ sollten herausgenommen werden, sodass jegliches in Verkehr bringen bzw. anwenden bei anderen ohne Einschränkung sanktioniert werden kann. Dies würde es den Staatsanwaltschaften erleichtern Fälle zur Anklage zu bringen, da der Nachweis des Vorsatzes, dass diese Mittel „zu Dopingzwecken im Sport“ in Verkehr gebracht bzw. bei anderen angewendet wurden, nicht mehr nachgewiesen werden müsste.“*

- Die Antworten der Frau Justizministerin gaben im Jahr 2005 einen **Überblick über die bisherigen Anzeigen nach § 84a AMG** sowie welche Straftatbestände mitangezeigt wurden. Informativ die Zahlen der Gerichtsverfahren (2002 - 2004) sowie die Art der Erledigung bei Gericht. Es überrascht negativ die hohe Anzahl von Zurücklegungen bzw. Einstellungen nach der Strafprozessordnung: von 15 Gerichtsverfahren wurden 13 eingestellt. Es kam nur zu einer Verurteilung, ein Fall wurde diversionell erledigt. Dies ist aus meiner Sicht grundsätzlich rechtspolitisch zu hinterfragen, für die Innenministerien liegt der Grund in der missglückten Formulierung des AMG. Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft und das Nichtagieren der Bezirksverwaltungsbehörde im Dopingfall Hans Knauss gegenüber den angezeigten Importeuren dieses US-Nahrungsergänzungsmittels bedarf einer eigenen Diskussion.

- Die Antworten des Bundeskanzlers - als Sportminister - zur Dopingbekämpfung sind zur Kenntnis zu nehmen, aber nicht zu akzeptieren (2643/AB XXII. GP):

**Nach 2003 wurden auch 2004 trotz Zuständigkeit des BKA in keinem einzigen Fitnessstudio Proben von NEM gezogen und Doping-Analysen in Auftrag gegeben.**

Deutlich wurde auch in dieser Antwort, dass die internationale Zusammenarbeit und Kontrolle - insbesondere bei Internetangeboten - verbessert werden muss.

Mit dieser Antwort wurde auch bekannt, um welches Produkt es sich beim Dopingfall Hans Knauss gehandelt hat: „Super Complete capsules“ aus den USA. Mitgeteilt wurde damals auch, dass eine diesbezügliche Strafanzeige gegen die Importeure erstattet wurde (StA Leoben). *„Die Anzeige an die StA Leoben bzw. LG Leoben umfasst auch die Gesundheitsgefährdung, das Produkt super Complete capsules mit der Chargennummer 404001, Herkunftsland USA wird bei Nichterweislichkeit des Tatbestandes nach § 84a AMG auch nach § 84b AMG bzw. § 26 StGB zu behandeln sein.“*

Diese Anzeige wurde aber aus nicht näher bekannten Gründen zurückgelegt, es gab auch kein Verwaltungsstrafverfahren wie auch kein Finanzstrafverfahren. Nicht einmal der Straftat wurde den Bezirksverwaltungsbehörden übermittelt. Ergebnis: Es kam zu keiner Verfolgung der Importeure dieses NEM.

- Die Antworten des BMF für 2004 und 2005 haben wieder einmal die wertvolle Arbeit der Betrugsbekämpfung beim Import von NEM aus Drittstaaten aufgezeigt (2585/AB und 3791/AB XXII. GP), wobei die Erfolge zumeist auf die Internetbeobachtung (Web-Sites) der Zollfahndung zurückgehen.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen konnten dabei aber **nur** zollrechtliche Überprüfungen und Ermittlungen zur Feststellung der Warenbeschaffenheit bzw. des Warenursprungs der in Frage stehenden Waren sowie finanzstrafrechtliche Ermittlungen wegen Verkürzung von Eingangsabgaben nach dem Finanzstrafgesetz (Schmuggel oder Hinterziehung von Eingangsabgaben) durchgeführt werden. Die Verkehrsfähigkeit von Waren bzw. Beschränkungen beim Inverkehrbringen nach dem AMG bzw. LMG konnten nicht überprüft werden.

Diese Informationen ergänzten die bereits vorliegenden Daten und bestätigten neuerlich unsere Forderungen u.a. nach einem **„Internet-Kompetenzzentrum für Arzneimittel- und Lebensmittelsicherheit“** (EA 370/A(E) XXII.GP). Dem wurde seitens der Regierungsparteien – trotz höchster Aktualität – allerdings bis heute nicht Rechnung getragen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

**Anfrage:**

1. Wie viele Personen des Bundeskanzleramtes waren 2005 als Organe im Sinne von § 68a AMG tätig (Aufschlüsselung der Personenanzahl)?  
Wie viele sind es 2006?
2. Wie viele beauftragte Sachverständige waren 2005 im Sinne von § 68a AMG tätig (Aufschlüsselung der Personenanzahl)?  
Wie viele sind es 2006?
3. Wie viele **Kontrollen** wurden 2005 in Räumen von Vereinen oder anderen juristischen oder natürlichen Personen, die der Ausübung des Sports oder der Förderung der Gesundheit oder Fitness gewidmet sind oder bei Sportveranstaltungen, Wettkämpfen (z.B. Fitnessstudios, Sportplätze und Sporthallen) durchgeführt (Ersuche um Aufschlüsselung auf Örtlichkeiten und Bundesländer)?  
Wie viele davon konkret in Fitnessstudios?  
Wer führte dabei konkret diese Kontrollen jeweils durch?
4. Welche Ergebnisse erbrachten diese Kontrollen?  
Welche Maßnahmen und Sanktionen wurden aufgrund jeweils welcher Rechtsgrundlage ergriffen?
5. Wie viele und welche **Nahrungsergänzungsmittelproben** wurden 2005 in Räumen von Vereinen oder anderen juristischen oder natürlichen Personen, die der Ausübung des Sports oder der Förderung der Gesundheit oder Fitness gewidmet sind oder bei Sportveranstaltungen, Wettkämpfen (z.B. Fitnessstudios, Sportplätze und Sporthallen) gezogen (Ersuche um Aufschlüsselung auf NEM, Örtlichkeiten und Bundesländer)?
  - a. Wie viele davon konkret in Fitnessstudios?
  - b. Durch wen wurden dabei konkret die Proben gezogen?
6. Wie viele und welche Nahrungsergänzungsmittelproben, die in Räumen von Vereinen oder anderen juristischen oder natürlichen Personen, die der Ausübung des Sports oder der Förderung der Gesundheit oder Fitness gewidmet sind oder bei Sportveranstaltungen, Wettkämpfen (z.B. Fitnessstudios, Sportplätze und Sporthallen) gezogen wurden, wurden 2005 auf Prohormone und andere verbotene Stoffe untersucht (Ersuche um Aufschlüsselung auf NEM, Chargennummer, Örtlichkeiten und Bundesländer)?
7. Welche Prohormone und sonstige „verbotene“ Stoffe wurden bei den Untersuchungen in diesen NEM nachgewiesen (ersuche um namentliche Bekanntgabe der NEM, Stoffe und jeweils Chargennummer, sowie Herkunftsland)?  
Wo, wie und von wem wurden diese NEM verkauft?
8. In wie vielen Fällen und bei welchen NEM wurden Prohormone etc. oder sonstige verbotene Stoffe im Rahmen dieser Untersuchungen festgestellt (Ersuche um namentliche Bekanntgabe der einzelnen NEM, Chargennummer, Prohormone und sonstige verbotene Stoffe, sowie Herkunftsland)?

9. Welche konkreten behördlichen Maßnahmen wurden 2005 aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse nun durch das BKA ergriffen?  
Wie viele Anzeigen wurden erstattet?  
Wie viele Anzeigen wurden gegenüber Betreiber von Fitnessstudios oder deren Mitarbeiter erstattet?
10. Wie viele Hausdurchsuchungen wurden beantragt?  
Wie viele wurden durchgeführt?  
Wie viele Hausdurchsuchungen wurden in Fitnessstudios etc. durchgeführt
11. Wurden in der Folge illegale Produkte bescheidmäßig beschlagnahmt, ein Rückruf von Produkten angeordnet oder ein Untersagungsbescheid ausgesprochen?  
Wenn nein, warum nicht?
12. Wenn ja, wer bzw. welche Behörde hat diese Maßnahmen (z.B. Anzeigen) bzw. Bescheide aufgrund welcher Rechtsgrundlage erlassen (ersuche um namentliche Bekanntgabe der zuständigen Behörde, Rechtsgrundlage, betroffene NEM und deren Chargennummer, sowie Herkunftsland)?
13. Wie viele dieser Bescheide erwachsen in Rechtskraft?  
Gegen wie viele dieser Bescheide wurde ein Rechtsmittel ergriffen?  
Wie viele dieser Verfahren sind abgeschlossen, wie viele noch offen?
14. Wie viele gerichtliche Anzeigen nach § 6a Rezeptpflichtgesetz wurden von den zuständigen Behörden bzw. Sachverständigen 2005 erstattet (Aufschlüsselung Landesgerichte bzw. StA)?
15. Welche Produkte (z.B. NEM) betrafen diese Anzeigen (Ersuche um namentliche Bekanntgabe der Produkte und Chargennummer, sowie Herkunftsland)?
16. Wie viele gerichtliche Anzeigen nach § 84 a Arzneimittelgesetz (AMG) wurden von den zuständigen Behörden bzw. Sachverständigen 2005 erstattet (Aufschlüsselung auf Gerichte bzw. StA)?
17. Wurden auch Anzeigen nach dem StGB erstattet (z.B. Körperverletzung, Gesundheitsgefährdung)?  
Wenn ja, wie viele?
18. Welche Produkte (z.B. NEM) betrafen diese Strafanzeigen (Ersuche um namentliche Bekanntgabe der Produkte und Chargennummer, sowie Herkunftsland)?
19. Wie viele Anzeigen wurden von den zuständigen Behörden bzw. Sachverständigen 2005 nach § 84 b Arzneimittelgesetz (AMG) Anzeigen erstattet (Aufschlüsselung auf BH)?
20. Sind die in der AB 1895 XXII.GP vom 16.08.2004 angeführten Aktionen des BKA nun bereits abgeschlossen?
21. Wenn ja, welche Ergebnisse wurden erzielt, welche Maßnahmen wurden durch die Sicherheitsbehörden (z.B. Bundeskriminalamt) in Österreich und in den anderen Staaten ergriffen? Welche und wie viele gerichtliche Strafanzeigen wurden erstattet?
22. Ist das, mehrere Produkte umfassende Verfahren aus verschiedenen Herkunftsländern mit dem Verdacht des zusätzlichen Betruges (verfälschte Produkte) bereits abgeschlossen?

Wenn ja, wie ist der Stand des Verfahrens?

23. Welche weiteren Länder betraf dies?
24. Welche Produkte (z.B. NEM) betrafen diese Strafanzeigen (Ersuche um namentliche Bekanntgabe der Produkte und Chargennummer, sowie Herkunftsland)?
25. Wurden 2005 im Auftrag von anerkannten Sportverbänden (BSO) NEM in Seibersdorf auf Anabolika, Prohormone etc. untersucht?
  - a. Welche Produkte und wie viele Chargen der einzelnen Produkte wurden dabei jeweils untersucht?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn ja, welche NEM mit welcher Chargennummer wurden untersucht?
  - d. Welche Ergebnisse erbrachten diese Untersuchungen (Aufschlüsselung auf NEM und Chargennummer)?
  - e. In wie vielen Untersuchungen von NEM wurden Dopingstoffe und sonstige verbotene Stoffe festgestellt bzw. nachgewiesen?
  - f. Welche Stoffe bzw. welche Überschreitungen wurden nachgewiesen?
  - g. Welche NEM betraf dies (Ersuche um namentliche Bekanntgabe der NEM und Chargennummer)?
  - h. Welche Maßnahmen wurden durch die betroffenen Sportverbände vorgenommen?
  - i. Welche konkreten Maßnahmen wurden daher durch die dafür zuständigen Behörden des BMÖLS bzw. des BKA nach § 68 AMG vorgenommen?
  - j. Wurden diese NEM im Anti-Doping Labor im Austrian Research Center untersucht?
  - k. Wenn nein, wo dann?
26. Wie beurteilt das BKA das Doping- und Gesundheitsrisiko von (verunreinigten) NEM für SportlerInnen in Anbetracht der immer wieder auftretenden Dopingfälle und der mindestens seit über 6 Jahren vorliegenden, medizinischen sowie toxikologischen Erkenntnissen (z.B. IOC-Studie)?
27. Teilen Sie weiterhin die Auffassung, dass in den Verbänden und/oder Vereinen zu wenig Aufklärung über Doping und Nahrungsergänzungsmittel erfolgt?
28. Wenn nein, wie erfolgt in Österreich konkret die Aufklärung über Doping und Nahrungsergänzungsmittel gegenüber Sportler, Trainer und Funktionäre durch das BKA, die BSO und die Sportverbände?
29. Wie viele SportlerInnen haben sich jeweils nach einem positiven Dopingbefund in den Jahren 2002, 2003, 2004 und 2005 auf ein NEM berufen (ersuche um Aufschlüsselung auf Jahre, Anzahl der Sportler und zuständiger Sportverband)?
30. Zu welchen Konsequenzen (z.B. Sperre) bei den SportlerInnen führten jeweils diese positiven Dopingbefunde (ersuche um Aufschlüsselung auf Jahre, Anzahl der Sportler und zuständiger Sportverband)?
31. Welche Maßnahmen wurden gegenüber Hersteller, Importeure oder Händler von NEM bzw. gegenüber Sportverbänden durch die dafür zuständigen Behörden bzw. beauftragten Sachverständigen des BKA ergriffen, wenn ausschließlich, die von Ihnen erworbenen NEM verunreinigt waren und diese zu einem positiven Dopingbefund bei Sportlern führten?
32. Wurden 2005 durch die zuständigen Behörden bzw. beauftragten Sachverständigen des BKA

Web-Seiten (Online-Anbieter) beobachtet und kontrolliert, in denen Dopingmittel, Arzneimittel, Tierarzneimittel, Anabolika oder (verunreinigte) Nahrungsergänzungsmittel angeboten und in weiterer Folge möglicherweise eingeführt bzw. in Österreich in Verkehr gebracht wurden?

- a. Wenn nein, warum nicht?
- b. Wenn ja, zu welchen konkreten Ergebnissen und Schlussfolgerungen führten bislang diese Kontrollen (Internet-Marktbeobachtung)?

33. Wurden im Rahmen der Aufsicht 2005 auch Probennahmen (d.s. Testkäufe) bei Online-Anbietern durch Behörden bzw. beauftragte Sachverständige zum Schutz der SportlerInnen vor Gesundheitsgefährdung durchgeführt?
34. Wenn nein, warum nicht?  
Gibt es eine Rechtsgrundlage, die derartige Probennahmen im Zuge der Aufsicht nach dem AMG etc. ausschließt?
35. Wenn ja, welche Websites, Anbieter und Produkte betraf dies konkret und welche Ergebnisse wurden bei Untersuchungen erzielt (ersuche um Bekanntgabe der Websites, Anbieter, der Produkte mit Chargennummer, sowie Herkunftsland)?
36. Wie oft wurden im Jahr 2005 aufgrund des Untersuchungsergebnisses die zuständigen Behörden anderer Ressorts eingeschaltet?
37. Welche aktuellen Probleme werden grundsätzlich seitens des Sportressorts bei elektronischen Angeboten über das Internet und Bestellungen von Dopingmitteln bzw. von (verunreinigten) Nahrungsergänzungsmitteln gesehen?
38. Wie sieht dazu die internationale Zusammenarbeit der Sportbehörden in den Mitgliedsstaaten - gerade in Anbetracht der gesundheitlichen Risiken und der Dopingrelevanz von verunreinigten Nahrungsergänzungsmitteln - aus?
39. Wie viele Ermittlungen wurden durch die zuständigen Behörden bzw. beauftragten Sachverständigen des BKA 2005 hinsichtlich Postfachangebote, Internetangebote (Websites) und -bestellungen von Dopingmitteln, Anabolika und NEM durchgeführt?  
Wie viele gemeinsam mit den Sicherheitsbehörden und den Zollbehörden?
40. Welche Firmen, Websites, Anbieter und Produkte betraf dies konkret (Aufschlüsselung der Firmen, Websites und Produkte)?
41. Wie viele gerichtliche Anzeigen wurden erstattet?
42. Welche Ergebnisse erbrachten diese Kontrollen und Ermittlungen?  
Zu welchen Konsequenzen und behördlichen Maßnahmen führten diese Ergebnisse?
43. Gegen welche gesetzlichen Bestimmungen wird bzw. wurde nach Bestellungen von so genannten Dopingmitteln, Anabolika und verunreinigten NEM über Internet oder Postfachfirmen nach den Erkenntnissen des Ressorts bislang verstoßen? Werden bei Verstößen andere -jeweils zuständige - Behörden davon verständigt? Wenn nein, warum nicht?
44. Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens des BKA im Jahr 2005 gemeinsam mit dem BMI, BMGF und dem BMF ergriffen, um den kriminell organisierten Schwarzmarkt für Anabolika, verunreinigten NEM etc. in Österreich zu bekämpfen?

Wie sieht konkret die in der Anfragebeantwortung 243 XXII.GP, angesprochene interne Kooperation aus?

Welche Maßnahmen sind für 2006 insgesamt geplant?

Welche Maßnahmen sind für 2006 bereits durchgeführt?

45. Sehen Sie zu den in dieser Anfrage dargestellten Problemstellungen einen legislativen Handlungsbedarf?  
Wenn ja, was soll geändert und verbessert werden?
46. Wann soll die in der AB 1875 XXII.GP angekündigte EU-Richtlinie fertig sein?  
Um welche Probleme handelt es sich?  
Was soll in dieser RL konkret geregelt werden?  
Wie ist der derzeitige Verhandlungsstand auf EU-Ebene?
47. Welche Maßnahmen wurden im Jahr 2005 durch die § 8 Kommission nach dem Bundesministeriengesetz gesetzt?  
Welche konkreten Aktionen wurden durchgeführt?  
Welche sollen 2006 durchgeführt werden?
48. Werden Sie - nicht zuletzt aufgrund der letzten Vorfälle - gemeinsam mit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen eine umfassende Untersuchung der in Österreich erhältlichen Nahrungsergänzungsmittel auf Stoffe (nach § 5a AMG) unter Einbeziehung aller bekannten - legalen wie illegalen - Vertriebswege (z.B. Internet) zum Schutz der Gesundheit der Sportler veranlassen?  
Wenn nein, warum nicht?
49. Werden Sie aufgrund der bekannten gesundheits- und dopingrelevanten Problemstellungen regelmäßig systematische Kontrollen gemeinsam mit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen von Nahrungsergänzungsmitteln (Sportlernahrung), unter Berücksichtigung aller Vertriebswege durchführen, um den Umfang und das Risiko der kontaminierten Produkte abschätzen und effektiv bekämpfen zu können?  
Wenn nein, warum nicht?
50. Werden Sie noch 2006 gemeinsam mit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen dem Nationalrat eine Regierungsvorlage vorlegen, mit der die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass bei Nachweis verbotener Stoffe (z.B. Prohormonen) in Nahrungsergänzungsmitteln öffentlich, und zwar unter vollständiger Namensnennung (Produkt, Marke, Chargennummer, Hersteller, Importeur, etc.), über gesundheitliche Risiken und dopingrelevanz informiert und gewarnt werden kann?  
Wenn nein, warum nicht?
51. Werden Sie gemeinsam mit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur konkrete Aufklärungsarbeit über die gesundheitlichen und sportlichen Risiken von Dopingmitteln und von mit verbotenen Stoffen verunreinigten Nahrungsergänzungsmitteln (z.B. Prohormone) in Österreichs Schulen (insbesondere Sportschulen) durchzuführen?  
Wenn nein, warum nicht?
52. Vertritt auch das BKA die Rechtsauffassung, dass nach der Einnahme von verunreinigten Nahrungsergänzungsmitteln deswegen, wegen Dopings gesperrte SportlerInnen ihre Schadenersatzansprüche auf das Produkthaftungsgesetz (PHG) stützen können?  
Wenn nein, warum nicht?



53. Wenn ja, werden Sie als ressortzuständiger Sportminister darüber die Verbände, Vereine und SportlerInnen aufklären, damit betroffene SportlerInnen und Funktionäre tatsächlich auch über ihre rechtlichen Möglichkeiten informiert sind?
54. Wie beurteilen Sie als nach § 68a AMG ressortmäßig zuständiger Bundesminister, die Tatsache, dass von 15 Strafverfahren nach § 84a AMG in den Jahren 2003 und 2004, geführt wurden 13 Verfahren eingestellt wurden?
55. Wie beurteilen Sie als Sportminister die Tatsache, dass das gerichtliche Strafverfahren gegen die Importeure des NEM „super Complete capsules“ (Dopingfall Hans Knauss) eingestellt durch die Staatsanwaltschaft wurde bzw. die Anzeige zurückgelegt wurde?  
Sind Ihnen die Gründe dafür bekannt?
56. Wurde in dieser Angelegenheit durch das BKA eine Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. ein Finanzstrafverfahren gegenüber dem Importeur bzw. dem inländischen Vertreiber (Handel) erstattet, da es sich bei diesem NEM in Wirklichkeit um ein nicht zugelassenes Arzneimittel gehandelt hat?  
Wenn nein, warum nicht?
57. Sehen auch Sie einen legislativen Handlungsbedarf und sind auch Sie der Auffassung der Innenministerin, dass die §§ 5a und 84a AMG novelliert werden müssen?  
Wenn nein, warum nicht?